

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 4. April 1916.)

Gemäss Bericht und Antrag des Justiz- und Polizeidepartements und im Einverständnis mit dem Finanzdepartement wird den eidgenössischen Verwaltungen folgende Weisung erteilt:

In betreff der Frage der Stempelpflicht der schweizerischen Eidgenossenschaft haben sich die eidgenössischen Verwaltungen an folgende Grundsätze zu halten:

1. Die schweizerische Eidgenossenschaft hat, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Staat in den Verkehr tritt oder im Verkehr sich befindet, keine kantonalen Stempelabgaben zu entrichten.

2. Wenn die schweizerische Eidgenossenschaft nicht als Staat, sondern als privates Rechtssubjekt in den Verkehr tritt oder im Verkehr sich befindet, ist sie nach Massgabe des kantonalen Rechts stempelpflichtig. Die eidgenössische Verwaltung ist jedoch von der kantonalen Stempelabgabe befreit, soweit das kantonale Recht die öffentliche Verwaltung des Kantons als solche von der Stempelpflicht ausnimmt.

Es werden neuerdings aufgeboten:

1. Truppen der 6. Division.

Auf 25. April 1916:

Stab, J.-Br. 17	9	U.	m.	in	St. Gallen.
Stab, J.-R. 34 und Füs.-Bat. 83 und 84	9	"	"	"	Herisau.
Schützen-Bat. 7, Stab und III. und IV. Kp.	9	"	"	"	Frauenfeld.
Schützen-Bat. 7, I. und II. Kp.	9	"	"	"	Chur.
R.-Mitr.-Kp. 34	9	"	"	"	Herisau.
Geb.-J.-Bat. 76	9	"	"	"	Wallenstadt.
1.-Mitr.-Kp. III/6, nach persönlichem Aufgebot durch den Kommandanten der 6. Division	9	"	"	"	Chur.
1 Zug Radfahrer-Kp. 6, nach persönlichem Aufgebot des Kommandanten der 6. Division	9	"	"	"	St. Gallen.
F.-Art.-Abt. 24	4	"	a.	"	Wallenstadt.

H.-Btr. 84	4	U.	a.	in Rapperswil.
1 Zug Tg.-Pi.-Kp. 6, nach persönlichem Aufgebot des Kommandanten der 6. Division	2	"	"	St. Gallen.
San.-Kp. I/6	2	"	"	St. Gallen.
1 Detachement V.-Abt. 6, nach per- sönlichem Aufgebot des Komman- danten der 6. Division	2	"	"	St. Gallen.

2. Festungsbesetzungen.

a. Von der Besetzung St. Gotthard.

Auf 8. Mai 1916:

Fest.-I.-Bat. 173	2	U.	a.	in Rodi-Fiesso (Station).
Fest.-I.-Bat. 174	2	U.	a.	in Schwyz.
Fest.-I.-Bat. 176	2	"	"	Andermatt.
Fest.-Art.-Kp. 2 (Auszug und Landwehr)	6	"	"	Airolo.
Fest.-Btr. III/3 und II/4 (Auszug und Landwehr)	6	"	"	Airolo.
Fest.-Mitr.-Kp. 2	6	"	"	Airolo.
Fest.-Pi.-Kp. 5	7	"	"	Andermatt.

Auf 1. Mai 1916:

$\frac{1}{2}$ Fest.-Art.-Kp. 10 und 11 (Auszug und Landwehr), nach persönlichem Aufgebot	7	"	"	Bellinzona.
1 Det. Fest.-Mitr.-Kp. 4, nach persön- lichem Aufgebot	7	"	"	Brig.
$\frac{1}{2}$ Fest.-Pi.-Kp. 3, nach persönlichem Aufgebot	7	"	"	Bellinzona.
1 Det. Fest.-Pi.-Kp. 4, nach persönlichem Aufgebot	7	"	"	Brig.

b. Von der Besetzung von St. Maurice.

Auf 27. April 1916:

Fest.-I.-Bat. 167	9	U.	m.	in Lavey-village.
-----------------------------	---	----	----	-------------------

Auf 28. April 1916:

$\frac{1}{2}$ Fest.-Art.-Kp. 13 (Auszug und Land- wehr), nach persönlichem Aufgebot	1	"	a.	"	"
Stab, Fest.-Art.-Abt. 5, nach persön- lichem Aufgebot	1	"	"	"	"

1 Det. Fest.-Art.-Kp. 14 (Auszug und Landwehr), nach persönlichem Aufgebot	1 U. a. in Lavey-village.
1 Det. Fest.-Art.-Kp. 15 (Auszug und Landwehr), nach persönlichem Aufgebot	1 " " " " "
1 Det. der Scheinw.-Pi.-Kp. 3, nach persönlichem Aufgebot	" " " "
Auf 1. Mai 1916:	
Fest.-Sap.-Kp. 3 und Sap.-Kp. III/19	1 " " " " "

3. Armeetruppen.

Auf 25. April 1916:

Ein zirka 70 Mann starkes Det. Radf.-Kp. 8, nach persönlichem Aufgebot des Kommandanten der Radf.-Kp. 8	2 U. a. in Bern.
Stab, I.-R. 50 und Geb.-I.-Bat. 164	2 " " " Thusis.
Geb.-I.-Bat. 165	2 " " " Bevers.
Füs.-Bat. 160	2 " " " St. Gallen.
Sap.-Bat. 24 (ohne III. Kp.)	2 " " " Rapperswil.
Pont.-Bat. 2 (Stab, Pont.-Kp. I—III und Pont.-Tr.-Kp. 2)	2 " " " Wangen a./A.
Pont.-Bat. 3 (Stab, Pont.-Kp. I—III und Pont.-Tr.-Kp. 3)	9 " m. " Brugg.

Auf 17. April 1916:

I.-Pk.-Kp. 36 (ohne Lst.-Mannschaft)	2 " a. " Langnau.
I.-Pk.-Kp. 37 (ohne Lst.-Mannschaft)	2 " " " Rapperswil.

Das Aufgebot betrifft sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten dieser Einheiten, ausgenommen da, wo nur die persönliche Aufgeböten einzurücken haben.

Allfällige dringliche Dispensationsgesuche sind unter Beglaubigung durch die Gemeindebehörde beim Einrücken dem Einheitskommandanten zu unterbreiten.

Die Truppen haben mit warmen Unterkleidern und gut genagelten Schuhen einzurücken.

Sämtliche Transportanstalten (normalspurige und schmal spurige Eisenbahnen und Dampfschiffgesellschaften) sind verpflichtet, die einrückenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften ohne Bezahlung des Fahrgeldes und ohne Fahrkarten

oder Gutscheine nach dem Sammelplatz ihrer Einheit oder nach dem Depotort ihrer Ausrüstung und von diesem nach dem Sammelplatz ihrer Einheit zu befördern, und zwar je auf der direkten Route (Route der direkten Billette). Diese Verpflichtung erstreckt sich bloss auf den Einrückungstag selbst oder auf den diesem vorangehenden Tag. Wenn diese Frist aus irgendeinem Grunde nachweisbar nicht ausreicht, hat der Einrückende auf der Abgangsstation einen Militärfreifahrtausweis zu verlangen, frühestens aber drei Tage vor dem Einrückungstage.

(Vom 6. April 1916.)

Es wird neuerdings aufgeboten:

Fuss-Batterie 1 auf Montag, 24. April, 2 U. a., nach Freiburg.

Das Aufgebot betrifft sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten dieser Einheit.

Wahlen.

(Vom 4. April 1916.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Obertelegraphendirektion.

Revisoren I. Klasse der Sektion Kontrolle und Rechnungswesen: Obrist, Hans, von Aarwangen, und Lüthi, Fritz, von Rüderswil; beide Revisoren II. Klasse bei der genannten Sektion.

(Vom 7. April 1916.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Oberpostdirektion.

Revisoren II. Klasse der Oberpostkontrolle: Huguenin, Louis, von Locle (Neuenburg); Plattner, Hermann, von Langenbruck (Basel-land); beide Gehülfen I. Klasse der genannten Abteilung.
Gehülfe I. Klasse: Strittmatter, Andreas, von Schwändi (Glarus), Postcommis in Genf.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1916
Date	
Data	
Seite	429-432
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 019

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.